

# Gärtner-Zeitung

Organ des Verbandes der Gärtner und Gärtnerarbeiter, Sitz Berlin

Veröffentlichungsblatt der Gärtner-Krankenkasse (Ersatzkasse), Sitz Hamburg

Bezugspreis vierteljährlich durch die Post 1,50 M.  
vierteljährlich durch Streifband 1,80 M.

Schriftleitung: Berlin S 42, Luisenufer 1. Tel. Mpl. 3725  
Postscheckkonto: Berlin 10301, Albert Lehmann

Erscheint alle 14 Tage Sonnabends

Anzeigenpreis: Die sechsgespaltene Millimeterzeile 0,15 Goldmark. Bei Abschlüssen Rabatt, der nur als Kasserabatt gilt. Verbandsmitglieder zahlen für Gelegenheits-Anzeigen pro Wort 0,10 Goldmark, das fettgedruckte Überschriftswort 0,30 Goldmark. Die Preise sind freibleibend. Alleinige Anzeigenannahme durch Krieger-Bank G. m. b. H.; Berlin SW 11, Königgrätzer Straße 97. Fernsprecher: Hasenheide 2780, 2781, 4718, 4733, 4739, 4759. Postscheckkonto Berlin 47910.

Für die Zeit vom 7. bis 13. und 14. bis 20. Februar ist der 6. und 7. Wochenbeitrag fällig.

## Der Wahn ist kurz, die Reu' ist lang —

Ein Kapitel vom Beitragzahlen.

Schiller hat ja gewiß obige, als Überschrift gewählte Worte bei Erörterung eines anderen Kapitels menschlicher Schwächen geprägt, als ich heute behandeln möchte, doch sie dürften auch an dieser Stelle nicht so ganz falsch gewählt sein. Bei den allermeisten Menschen gehört das Zahlen an sich schon zu den Eigenschaften, die rücksichtsvoll als die „schwächeren“ bezeichnet werden. Das Zahlen eines regelmäßigen Beitrages an diese oder jene Organisation aber wird in der Skala der menschlichen Tugenden etwa durch den Nullpunkt dargestellt.

Das kommt wohl daher, daß die wenigsten bei der Zahlung ihres Beitrages daran denken, daß sie damit sich Rechte erwerben. Rechte, deren Umfang sich naturgemäß nur richten kann nach dem geleisteten Beitrag. Würde jedes Mitglied einer Vereinigung sich dessen stets bewußt sein, daß er bei der Erfüllung seiner Beitragspflicht selbst das Maß seiner ihm damit erwachsenden Rechte bestimmt, ich glaube, daß unser Tugend-Thermometer dann einige Grade höher steigen würde.

In der jetzigen Zeit schlimmster wirtschaftlicher Not kommt nun leider bei recht vielen auch unserer Mitglieder das Denken oder richtiger gesagt das Nachdenken über diese Zusammenhänge etwas reichlich spät und meist unerwünscht zwangsläufig. Erst beim Bezug der Arbeitslosen-Unterstützung kommt es ihnen zum Bewußtsein, welchen Fehler sie begangen, als sie bei der Entrichtung ihres Verbandsbeitrages sich so sehr zurückhaltend und zugeknöpft gezeigt. Denn nach § 5 unserer Unterstützungsordnung richtet sich die Unterstützung nach der Höhe des Wochenbeitrages, der in den letzten 13 Wochen entrichtet wurde.

Man sollte nun meinen, daß mindestens die Kollegen der Landschaftsgärtnerei, die bei dem Charakter dieser Branche als Saisonbeschäftigung stets mit einer mehr oder minder langen Arbeitslosigkeit rechnen müssen, diese vorsorgend bei der Leistung ihrer Beiträge bedenken würden, umso mehr, als erfahrungsgemäß auch in der Landschaftsgärtnerei die meisten und schwersten Lohnkämpfe geführt werden müssen. Doch müssen wir an vielen Tatsachen und auf Grund einer statistischen Erhebung, die auch dem Verbandstag vorlag, feststellen, daß selbst eine große Anzahl unserer Landschaftler noch in dem Wahn befangen ist, mit möglichst niedrigem Beitrag ihren Interessen zu dienen. Bekanntlich besagt § 8 unserer Satzung, daß der Beitrag sich nach dem Lohn richtet und als Wochenbeitrag mindestens  $\frac{1}{5}$  eines Stundenlohnes zu leisten sind. Die erwähnte Erhebung, die 38 größere Verwaltungen umfaßte, zeigt nun aber, daß in 11 Verwaltungen noch nicht einmal ein Stundenlohn, sondern herab bis zu  $\frac{1}{10}$  eines solchen gezahlt wurde, wohlgerne, von Kollegen der Landschaftsgärtnerei. In den anderen Branchen sieht es natürlich nicht besser aus. Der Absatz 4 des § 8 mag einmal noch besonders hervorgehoben werden. Er lautet: „Jedes Mitglied ist zur ordnungsmäßigen Leistung der festgesetzten Wochenbeiträge und der Extrabeiträge verpflichtet, widrigenfalls die Rechte in Verzug geraten.“ Diese Satzungsbestimmung gibt also den Vorständen das Recht, solchen Mitgliedern, die den für ihre Orts- oder Berufsgruppe festgesetzten Mindestbeitrag nicht geleistet haben, die Unterstützung überhaupt zu entziehen oder deren Gewährung von der Nachzahlung der fehlenden Beträge abhängig zu machen.

Jetzt in den schweren Tagen der Arbeitslosigkeit rächt sich die Kurzsichtig- und Knauserigkeit unserer Kollegen, wenn sie, dem geleisteten Beitrag entsprechend, mit einer täglichen Unterstützung von 40–45 Pf. fürlieb nehmen, oder gar auf eine solche verzichten

müssen. Und mindestens so lang wie die Arbeitslosigkeit ist nun die Reue. —

Mit dieser Auswirkung sind indes die Folgen einer ungenügenden Beitragsleistung noch nicht erschöpft, denn nicht allein die Arbeitslosen- und Krankenunterstützung kann und muß nach dem Beitrag bemessen werden, sondern natürlich auch die Streik- und Gemäßregelten-Unterstützung. Und ist diese infolge der geschilderten Kurzsichtigkeit der Kollegenschaft zu niedrig und darum ungenügend, so ist die Folge, daß hier von dem schärfsten Mittel gewerkschaftlichen Kampfes zur Erringung zeitgemäßer Löhne Abstand genommen wird und dort ein sonst erfolgversprechender Kampf nach einigen Tagen aufgegeben werden muß, weil er über unsere Kräfte geht.

Darum, Kollegen, kommt zum Denken! Denkt aber rechtzeitig über die Zusammenhänge der Dinge und über die Auswirkungen Eurer Taten und Unterlassungen nach. Macht Euch frei von dem Wahn, beim Verbandsbeitrag sparen zu können, we. det Euch im Gegenteil bewußt, daß dieser die beste Kapitalanlage eines Arbeiters ist, die in jeder Beziehung hohe Zinsen trägt. Noch ist es Zeit, eine gute Vorbereitung und Erfolgsicherung der uns mit größter Wahrscheinlichkeit in diesem Frühjahr bevorstehenden Lohnkämpfe durch entsprechende, möglichst hohe Beiträge zu schaffen.

Bedenkt: Lohndruck- und Erwerbslosigkeit werden wechselwirkend vom Unternehmertum gegen die Arbeiterschaft angewendet, um sie unter ihre Gewaltherrschaft zu zwingen. Gewerkschaftliche Arbeitslosen- und Streikunterstützung sind unsere Abwehr- und Kampfmittel. Sie so scharf und wirkungsvoll als nur irgend möglich zu gestalten, muß also unsere Aufgabe sein und bleiben. Diese zu lösen, ist aber, solange das Geld seine verhängnisvolle Rolle im Wirtschaftsleben spielt, auch für uns eine Geldfrage. Die Lösungsformel lautet einfach und klar: Der Beitrag muß sich richten nach dem Lohn, weil der Lohn sich nach dem Beitrag richtet. L.

## Erfolge durch unseren Rechtsschutz.

Von vielen Mitgliedern wird unsere Rechtsschutzeinrichtung wenig beachtet und gewertet, und doch sind auf diesem Gebiete ganz bedeutende Erfolge erzielt. Zum Beweis dafür sollen nur wenige Beispiele aus der letzten Zeit angeführt werden. Durch unsere Gauverwaltung Stuttgart wurden im letzten Vierteljahr folgende Erfolge erzielt:

I. Vor Gericht: 1. Entlassungsstreit und Lohnklage: 100 M. Nachzahlung und statt sofortiger Entlassung vierwöchige Kündigungsfrist. 2. Entlassungsstreit: Übernahme in den Hauptbetrieb.

II. Durch außergerichtlichen Vergleich mit der Gauleitung. 1. Weiterzahlung des Tariflohnes. 2. Weiterbeschäftigung. 3. Differenz beseitigt und Kündigung zurückgezogen. 4. Ungünstiges Zeugnis geändert. 5. In drei Fällen statt Entlassung Kurzarbeit. 6. Weiterbeschäftigung.

Die Ortsverwaltung Berlin erledigte in den letzten drei Monaten folgende Klagen mit Erfolg: 1. Lohnklage, Nachzahlung 237 M. 2. Wohnungsklage, Beschaffung eines Ersatzraumes. 3. Zeugnisklage, Ausstellung eines Zeugnisses. 4. Wohnungsklage, eine Abfindung von 200 M.

Die Gauleitung Essen erreichte durch außergerichtlichen Vergleich in zwei Fällen eine Lohnnachzahlung von je 39 und 60 M. und durch Vergleich vor Gericht eine Zahlung von 35 M.

In diesen Fällen würden die Kollegen ohne Rechtsschutz meistens leer ausgehen. In vielen Fällen zeigen die Unternehmer sich schon zu einem annehmbaren Vergleich bereit, wenn sie hören, daß die Organisation die Sache vertritt. Der Verband zeigt sich auch hier als der Rettungsanker aller wirtschaftlich Schwachen. Sagt das den Unorganisierten!

## Das Problem einer verbandseigenen Sterbe-, Invaliditäts- und Altersunterstützungskasse.

In Nr. 1 der „A. D. G.-Ztg.“ richtet der Hauptvorstand unseres Verbandes eine Anfrage an die Mitglieder betr. Schaffung einer Sterbe-, Invaliden- und Altersunterstützungskasse. Diesbezügliche Anträge an die Generalversammlung im vorigen Jahre gaben die Veranlassung dazu. Ich bin mir darüber klar, daß die Antragsteller aus Guts- und Privatgärtnerkreisen stammen, die ja doch, neben den Kollegen aus der Landschafts- und Friedhofsgärtnerei, in allererster Linie ein Interesse an der Sache haben. Weniger Neigung werden die bei Gemeinden oder Behörden angestellten Kollegen dieser Angelegenheit entgegen bringen, weil sie, eine genügend lange Beschäftigungsdauer vorausgesetzt, zum weitaus größten Teil für das Alter versorgt sind. Auch bezügl. der Kollegen aus der Handelsgärtnerei braucht man sich wohl keinem übergroßen Optimismus hinzugeben. Die Arbeitskräfte dieser Branche rekrutieren sich fast ausschließlich aus jüngeren Kollegen, und gerade diese denken noch nicht an Alter, Gebrechen und Tod, was ganz verständlich ist. Zugegeben mag werden, daß bei den älteren Kollegen Neigung für eine solche Einrichtung besteht und auch ein Bedürfnis dafür vorhanden ist.

Welche Gründe sprechen nun für, welche gegen die Einrichtung solcher Kassen? Die erste Frage könnte wohl zunächst dahin beantwortet werden, daß eine solche Einrichtung in den mit ihr sympathisierenden Branchen stark agitatorisch wirken würde. Nach meiner Überzeugung könnten doch allein in Berlin und näherer Umgebung noch mindestens einige Hundert Kollegen für unsere Sache gewonnen und damit auch zugleich dem Einfluß der Gartenbauvereine usw. entzogen werden. Man soll doch nicht, wie das heute noch vielfach in den Bezirks- und Gruppenversammlungen geschieht, die Kollegen der Guts- und Privatgärtnerei als solche zweiter Klasse ansehen. Diese Kollegen haben in den meisten Fällen mehr Rückgrat zu zeigen wie die der anderen Branchen. Man sollte sich mehr und mehr mit dem Gedanken vertraut machen, daß gerade diese am meisten seßhaften Kollegen eine äußerst wertvolle Stütze für den Verband bedeuten und den bei uns noch sehr hohen Prozentsatz fluktuierender Mitglieder erheblich herabsetzen. In unser aller Interesse dürfte es daher liegen, diesen nahrhaften Böden noch recht intensiv zu beackern, um den größtmöglichen Teil dieser Kollegen für uns zu gewinnen. Mittel zum Zweck dürfte ohne Zweifel die Einrichtung einer Pensionskasse und der weitere Ausbau unserer Sterbeunterstützung sein. Wer einmal hinter die Kulissen der Guts- und Privatgärtner geblickt und dabei gesehen hat, ein wie trauriges Los diesen betagten Kollegen beschieden ist, welchen Drangsalierungen und Schikanen sie in ihren Stellungen ausgesetzt sind und wie sie dabei immer höflich und zuvorkommend sein müssen, um ihre Stellung nicht zu verlieren, weil sie im Alter nichts anderes finden, der kann den Wunsch dieser Kollegen begreifen. Fast täglich werden Kollegen, die Jahrzehnte hindurch ihre Arbeitskraft gegen z. T. geringes Entgelt der „Herrschaft“ zur Verfügung gestellt haben, bei eintretender Krankheit oder aber nur bei einem kaum merklichen Nachlassen der Kräfte ganz rücksichtslos entlassen, und nun stehen sie mittel- und hilflos da. Welch ein erhebendes Gefühl muß es dann sein, nicht der öffentlichen Wohlfahrtspflege zur Last zu fallen, sondern einen Anspruch auf Unterstützung aus einer Kasse zu haben, die man selbst geschaffen. Aus diesem Grunde wäre also die Sache nur zu befürworten.

Welche Gründe sprechen nun aber gegen die Einrichtung einer derartigen Kasse? Da ist wohl in erster Linie der Zweck unseres Verbandes ins Auge zu fassen. Er ist kein Unterstützungsverein, sondern eine Kampforganisation für möglichst günstige Lohn- und Arbeitsbedingungen. Und an diesem allgemeinen Grundsatz kann und darf nicht gerüttelt werden. Sollte aber die Einrichtung einer Pensions- oder Sterbeunterstützungskasse beschlossen werden, so würde bei einem großen Teil der Mitglieder der Gedanke auftauchen, daß dadurch der eigentliche Zweck unseres Verbandes verloren gehen und er zu einem Unterstützungsverein degradiert würde.

Ein jeder empfindet den Druck der wirtschaftlichen Verhältnisse z. Zt. sehr schwer, es sind in höherem Maße Beiträge zu den bestehenden Sozialversicherungen zu zahlen, und es wird schwer halten, die Mehrzahl der Kollegen von der Notwendigkeit, besser gesagt Zweckmäßigkeit, einer solchen Einrichtung zu überzeugen, weil doch immer wieder die Finanzierung der Sache in Frage kommt. Es wird weiterhin von vielen Kollegen der Einwand erhoben werden, daß Kollegen, denen an einem höheren Sterbegeld gelegen ist, dies auf ganz einfache und praktische Weise durch Eintritt in die „Volksfürsorge“ erreichen können. Und bei allen diesen Dingen soll man letzten Endes auch nicht vergessen, daß durch eine solche Einrichtung der Verwaltungsapparat unseres Verbandes ganz erheblich mehr belastet wird. Alles in allem Grund genug, die eine Ablehnung gerechtfertigt erscheinen lassen.

Ich möchte nun die ganz präzisen Fragen des Hauptvorstandes näher beantworten. Zur Frage 1a: Eine besondere Sterbekasse lehne ich aus den eingangs aufgeführten Gründen ab. Es

genügt m. E. die bisherige Bestimmung unseres Statuts unter Einbeziehung der von der Krankenkasse gewährten Summe zu einer einfachen Bestattung, und damit ist der Zweck erfüllt. Der von mir ebenfalls schon erwähnte Eintritt in die „Volksfürsorge“ einer Institution, der man weitgehendste Hilfe durch Zuführung neuer Mitglieder angedeihen lassen sollte, leistet darüber hinaus weitere wirksame Hilfe. Dadurch erledigen sich die zu Absatz 1 gestellten Fragen.

Zur Frage 2a möchte ich mich bejahend äußern aus Gründen, die ich auch schon angeführt habe. Meines Wissens besteht keine irgendwie praktisch in Erscheinung tretende Einrichtung, die man als Pensionskasse ansprechen könnte. Die Ausdehnung unserer Verbandsunterstützung würde ich als den gangbarsten Weg halten. Ein Beitrag von 20 Pf. pro Kopf und Woche — ich persönlich würde auch gern mehr dafür opfern — dürfte für diesen Zweck nicht zu hoch und von allen Kollegen als tragbar empfunden werden. Die für diesen Zweck aufzubringen Mittel dürften und könnten eine äußerst wertvolle Hilfe für betagte Kollegen sein und bei etwas Idealismus für die Sache wäre ein Weg gefunden, der vorbildlich wirken könnte.

Der Frage 3 möchte ich mich ebenfalls ablehnend gegenüberstellen, weil erstens eine reichsgesetzliche Regelung getroffen, zweitens ein hoher Prozentsatz unserer Berufskollegen wohl kaum in Frage kommt und drittens die Belastung pro Person sich zu hoch stellen würde. Es wäre dann weiter noch zu erwägen, wie und wann die Pensionskasse einzugreifen hätte, in welchem Alter, nach wieviel jähriger Mitgliedschaft usw. Doch das sind Sorgen, mit denen wir uns später beschäftigen können. Vorerst einmal dies, und es wäre mir interessant, die Meinung der anderen Kollegen darüber zu hören. Eine eingehende Aussprache dürfte in Anbetracht der Wichtigkeit der Sache mehr wie nötig sein.

H. Wendt, Berlin-Zehlendorf.

## Verbandserfolg für die Kölner Erwerbslosen.

Daß viele Regierungsstellen dem gegenwärtigen Arbeitslosenproblem nicht das erforderliche Verständnis entgegenbringen, weiß aus eigener Erfahrung schließlich Jeder, der dem zeitgemäßen Stand der Arbeitslosen schon einmal angehört hat; daß es aber Behörden gibt, die sogar dieses Gebiet mit Sparmaßnahmen bearbeiten, würde selbst den seligen Ben Akiba in Erstaunen versetzt haben. Die Kölner Regierungsstelle darf diesen zweifelhaften Ruhm für sich in Anspruch nehmen, denn in ihrem Bezirk bestand wochen-; ja monatelang eine unverständliche Verfügung, die ohne rechtliche Unterlagen unsere Arbeitslosen nach Ablauf von 13 Wochen einfach vom weiteren Bezug der Erwerbslosenunterstützung ausschloß. Der Arbeitsnachweis und die zuständigen Beamten sahen das Unrecht ein, aber keine Stelle hielt sich für zuständig, Abhilfe zu schaffen. Mit den Durchschnittsgärtnern glaubte man es machen zu können, die haben noch Disziplin im Leibe; ein waschechter nationaler Gärtner verhungert — aber beschwert sich nicht. Erst als einer unserer organisierten Kollegen ebenfalls als Sparobjekt des Kölner Regierungspräsidenten in Betracht kommen sollte, kam auch der Stein ins Rollen. Von Seiten unseres Verbandes wurden sofort die notwendigen Schritte unternommen, um die schleunigste Aufhebung dieser einseitigen, unsere Berufsangehörigen so schwer schädigende Verfügung durchzusetzen, denn das himmelschreiende Unrecht lag doch klar zutage. Selbst ein Mensch mit der bescheidensten Verwendungsfähigkeit seiner fünf Sinne mußte begreifen, daß es nicht anging, einerseits von den Arbeitnehmern im Gartenbau die gleichen Erwerbslosenbeiträge zu fordern, andererseits diese Berufsart beim Bezug der Unterstützung, Sonderbestimmungen zu unterwerfen, die weder örtlich noch durch besonders geartete Berufsverhältnisse bedingt waren. Leider hat der Kölner Regierungspräsident diese Einsicht nicht besessen; sie hat sich erst auf dem Umwege über das Ministerium auswirken müssen, nachdem unsere Anträge so ausgefallen sind, daß zu ihrer Deutung keine Regierungsentelligenz mehr erforderlich war. Unsere Kölner Erwerbslosen sind nun von den schädigenden Sonderbestimmungen befreit; ihre Berufsorganisation hat den Streich abgewehrt, der gegen ihre Lebensinteressen geführt worden ist. Zu wünschen bleibt nur, daß die Nutznießer dieses Erfolges daraus auch restlos die Konsequenzen ziehen, d. h. sich als Mitglieder tatkräftig an den Aufgaben ihrer Berufsorganisation beteiligen und damit wesentlich dazu beitragen, daß in Zukunft derartige arbeitnehmerschädliche Versuche sich nicht erst auswirken, sondern gleich im Keime erstickt werden.

Wa.

## Theorie und Praxis in der Gärtnerkrankenkasse

Bei uns ein kollegialer Verkehr, bei den Ortskrankenkassen (Zwarer kassen) schnelles Beamtenum Bürokratismus in höchster Pot

Diesen Satz hat sich Herr Gustedt, seines Zeichens Direktor der Gärtnerkrankenkasse, in einem Antwortschreiben an den Unterzeichneten geleistet. Nun soll heute nicht dieser Brief zu

Debatte stehen, sondern die Art, in der man in Hamburg glaubt, die Berliner Mitgliedschaft behandeln zu können. Diese hat zwar die gleichen Pflichten wie die übrigen Mitglieder im Reich, aber nicht die gleichen Rechte wie die letzteren.

Zum Beweise dafür folgendes: Die fünfzig Groß-Berliner Verwaltungsstellen der Krankenkasse sind zur Vereinheitlichung der Geschäfte in einer sogenannten Zweiggeschäftsstelle Groß-Berlin zusammengefaßt. Bis zur Generalversammlung im August 1925 hatte diese Zentrale Groß-Berlin (der Name Zweiggeschäftsstelle wurde erst auf der Generalversammlung geprägt), auch einen besonderen Vorstand. Seit Bestehen der Zweiggeschäftsstelle existiert aber für diese kein Vorstand mehr und Hamburg lehnt es ab, einen solchen zu schaffen. Weiter teilte Hamburg in einem Rundschreiben vom 1. Oktober 1925 den Berliner Verwaltungsvorständen mit, daß fortan die arbeitsunfähigen, aber nicht bettlägerig Kranken nicht mehr durch die in den Verwaltungsstellen gewählten Krankenbesucher kontrolliert werden, sondern durch Kontrolleure der Zweiggeschäftsstelle! Wo Hamburg das Recht hernimmt, eine solche Maßnahme zu treffen, entzieht sich meiner Kenntnis, jedenfalls bietet das Statut keine Handhabe hierzu. Durch diese Maßnahme wird nicht nur von vornherein den gewählten Krankenbesuchern ein gewisses Mißtrauen ausgesprochen, sondern die Berliner Mitgliedschaft wird zu Mitgliedern zweiter Klasse gestempelt. Wie weit solche Maßnahme führen kann, soll folgender Fall zeigen:

Das Mitglied Sch. in Berlin 5 war arbeitsunfähig, aber nicht bettlägerig erkrankt. Sch. wurde vorschriftsmäßig durch den Kontrolleur der Verwaltungsstelle besucht. Eines Tages erscheint ein junger Mann bei Sch. und erklärt, als Krankenbesucher zu kommen. Herr Sch. war der junge Mann unbekannt und er verlangte einen Ausweis. Dieses Verlangen wurde von dem jungen Mann abgelehnt mit der Aufforderung an Sch., den Krankenschein vorzuzeigen. Als Herr Sch. dieser Aufforderung nicht nachkam, entfernte sich der junge Mann mit dem Bemerkten, das andere werde sich finden. Und es fand sich. Frau Panzer (Herr Panzer als Geschäftsführer der Zweiggeschäftsstelle ist schon wieder geraumer Zeit krank) berichtete in Vertretung prompt nach Hamburg und ebenso prompt meldete sich dieses, indem ein Schreiben an den Kassierer von Berlin 5 kam, worin er aufgefordert wurde, dem pp. Sch. für sein ungehöriges Benehmen in Strafe zu nehmen. Für einen Tag ist das Krankengeld abzuziehen und ab 30. Dezember ist die Zahlung des Krankengeldes überhaupt einzustellen. Frau Panzer tat in Vertretung noch ein übriges, indem sie durch ein Schreiben Herrn Sch. aufforderte, sich innerhalb 24 Stunden zur Behandlung in ein Krankenhaus zu begeben. Zehrgeld würde bezahlt, alles andere hätte der Patient selbst zu zahlen. Dieser Aufforderung ist Herr Sch. natürlich nicht nachgekommen und auf eine schriftliche Eingabe des Kassierers an den Hauptvorstand wurde die Strafe durch Schreiben des Vorsitzenden, Herrn Busse, gemildert. Dieser Fall sollte wahrscheinlich erhalten, um gegen die Berliner Opposition (zur Letzteren gehören u. a. auch der Kassierer meiner Verwaltungsstelle und ich), vorzugehen und diesen eins auszuweisen. Man hatte aber nicht einen der verruchten, großmäuligen, oppositionellen Arbeitnehmer der Kasse erwischt, sondern einen Unternehmer, und noch dazu einen solchen, der sich bisher nie um die Groß-Berliner Verhältnisse gekümmert und in den letzten Jahren nie Versammlungen besucht hat.

Der Fall zeigt, daß bei uns nur kollegialer Verkehr herrscht und kein schneidiges Beamtentum und Bürokratismus in höchster Potenz.

Das hier Gesagte dürfte vor allem der Groß-Berliner Mitgliedschaft der Gärtner-Krankenkasse zeigen, welche Unverfrorenheit die Angestellten der Kasse an den Tag legen, wenn es sich um ganz selbstverständliche Rechte der Mitglieder handelt. Auch Hilfsangestellte, denn ein solcher ist der junge Mann, der nicht einmal Gärtner und somit auch nicht Mitglied unserer Kasse ist, dürfen sich Frechheiten den Mitgliedern gegenüber erlauben, die dann noch obendrein als solche der Mitglieder ungefälscht werden.

Was heute den Groß-Berliner Mitgliedern von seiten der Kassenangestellten widerfährt, kann morgen den Mitgliedschaften im Reich passieren. Es gilt, diesen Machenschaften und der Selbstherrlichkeit der Kassenbürokratie entgegen zu treten und die Interessen der Mitglieder zu wahren. Dieser Aufgabe dient auch die Arbeit der Berliner Opposition.

Richard Saar, Berlin.

## Zur Konkurrenz der öffentlichen Betriebe.

Wir haben schon oft und voller Empörung auf die Annäherung der Handelsgärtner hingewiesen, mit der sie am liebsten allen städtischen und staatlichen Gärtnereibetrieben den Garaus machen möchten, weil diese sich auch an der für das deutsche Volk so unbedingt nötigen Produktionssteigerung beteiligen, indem sie Pflanzen aller Art zum Verkauf heranziehen. Ginge es nach den Wünschen der Garten-Bauern, dann müßte wohl ein Reichsgesetz geschaffen werden, das die Gewerbefreiheit und damit auch die öffentlichen Gärtnereien radikal beseitigt, dafür aber ein privat-

wirtschaftliches Produktionsmonopol für die „steuerzahlenden“ (!) Unternehmer aufrichtet.

Betrachtet man diese Tendenzen näher und berücksichtigt dabei, daß sie sieben Jahre nach der Revolution immer stärker auftreten, dann muß man jene Leute um die Frechheit beneiden, mit der sie um die Konservierung eines überlebten Systems kämpfen, das sie ihren Mitmenschen als das beste hinstellen wollen, obgleich gerade die Gegenwart lehrt, in welcher heillosen Raslosigkeit die Wirtschaftsführer alter Färbung dem weltwirtschaftlichen Durcheinander Europas gegenüberstehen.

Der einzige Trost dabei ist, daß sich die Wirtschaft ungeachtet der bremsenden Tätigkeit unserer Garten-Bauern doch dauernd in unserem Sinne entwickelt, d. h. die Kleinbetriebe werden von den Großbetrieben aufgesogen, letztere entwickeln sich immer mehr zu Gesellschaften und damit ist der erste Schritt auf dem Wege zu einer neuen Wirtschaftsordnung getan.

Dies vorausgeschickt, müssen wir unserer Verwunderung darüber Ausdruck geben, daß der Dipl.-Gartenbauinspektor Guenther, fachwissenschaftlicher Hilfsarbeiter am preußischen Landwirtschaftsministerium, neuerdings in der gärtnerischen Unternehmerpresse Auffassungen vertritt, die mit der erforderlichen Überparteilichkeit eines Ministeriums geradezu unvereinbar sind. Nicht nur, daß er sich — im Gegensatz zur Wissenschaft — stark für den Schutzzoll auf gärtnerische Produkte erwärmt, hat er in der „Gartenbauwirtschaft“, dem neuen Unternehmerorgan (15. 1. 26), so gegen die öffentlichen Gärtnereien vom Leder gezogen, daß wir dagegen auf das Allerschärfste protestieren müssen.

Einleitend bemerkt Guenther, daß er die von Dageförde sen. (Berlin) in einem früheren Aufsatz ins Feld geführten Gründe gegen öffentliche Gärtnereien beliebig ergänzen könne. Dabei hat Guenther natürlich nicht gewußt, daß Dageförde sen. einer der besten Kunden des Berliner Schulgartens ist, also praktisch einen ganz anderen Standpunkt einnimmt, wie in seinen Veröffentlichungen.

Weiter behauptet Guenther, es herrsche in den Kreisen der leitenden Gartenbeamten nur eine Stimme der Verurteilung des Konkurrenzgebarens ihrer Behörden. Mit Verlaub: Man sieht da wohl zuerst den Splitter in seines Nächsten Auge und wird nicht gewahr des Balkens in eigenen Auge. Die Sperlinge pfeifen es doch von den Dächern, daß zahlreiche städtische und sonstige Gartenbeamte für Private Pläne ausarbeiten und ihre Durchführung überwachen, also ihren „steuerzahlenden“ Kollegen schwere Konkurrenz machen. Sollen wir vielleicht zum Beweis Namen ganz großer Kanonen nennen?

Und weiter, was kann Herr Guenther mit solcher Begründung beweisen? Doch nur das mangelnde Pflichtbewußtsein der betreffenden Herren! Denn jeder verantwortungsbewußte Stadtgardendirektor wird es ablehnen, in seinen Gärtnereien herangezogene Pflanzen auf den Misthaufen zu werfen, nur weil das besser in das volkswirtschaftliche Bedarfsdeckungssystem der kleinlichen Krauterseelen paßt, er wird es vielmehr begriffen, wenn er seinen beschränkten Etat durch Verkauf auffüllen und mit diesen Mitteln wieder etwas mehr für die Allgemeinheit schaffen kann. Dadurch gewinnt die Blumenliebhaberei des Publikums neue Nahrung und die „steuerzahlenden“ Handelsgärtnereien neue Kunden.

Außerdem wissen wir schon sehr lange, daß viele städtische Gartenbeamte sich nur deshalb ablehnend gegen erwerbsmäßigen Betrieb ihrer oft gar nicht völlig ausgenutzten Anzuchtgärtnereien wenden, weil sie einfach davon nichts verstehen. Sie sind meist Dahlemer Schüler und können herrlich zeichnen, aber von Erwerbskulturen verstehen sie so viel, wie ein kleiner Handelskrauter von Lenôtre, Fürst Pückler und Gustav Meyer. Sie fürchten, sich zu blamieren, deshalb lassen sie die Finger davon, der städtische Steuerzahler kann ja die Mittel für die Unterhaltung der Parkanlagen aus seinem Einkommen aufbringen. Dazu kommt schließlich noch die politische Einstellung so mancher Gardendirektoren nach rechts, oder ihre verwandtschaftlichen Beziehungen zu Gärtnereibesitzern, die es ihnen erschweren, dem heutigen privatkapitalistischen Profitsystem einzelner Monopolisten den Kampf anzusetzen. Sollen wir vielleicht auch hierzu einige Namen nennen?

Ganz besonders scharf aber müssen wir uns gegen die völlig haltlose Behauptung des Herrn Guenther wenden, daß städtische Betriebe bei Einstellung auf Verkauf in 99 von 100 Fällen ein Manko haben würden, weil sie viel unrentabler arbeiten. Herr Guenther scheint sich noch nicht viel praktisch mit diesen Dingen beschäftigt zu haben, sonst müßte er wissen, daß mit den Hungerlöhnen und der Überarbeitszeit der kleinen Handelsgärtner ein ehrlicher Wettbewerb überhaupt nicht möglich ist. Öffentliche Betriebe haben aber die verdammte Pflicht und Schuldigkeit, vorbildliche Arbeitsbedingungen zu vereinbaren, sodaß natürlich die Herstellungskosten der Produkte höher werden, was aber durch die besseren technischen Einrichtungen wieder wettgemacht wird.

Und übrigens: Wenn die kleinen Unternehmer billiger produzieren, aber trotzdem zu den von ihrer Organisation festgesetzten hohen Preisen, an die sich auch die öffentlichen Betriebe halten, verkaufen, was wird denn dann aus den erzielten hohen Gewinnen

der Handelsgärtner? Werden diese wirklich so versteuert, wie es der Dienst am Vaterland erfordert? Nun, Herr Guenther, werfen sie nur einen Blick in die ihnen zugängliche Unternehmerpresse unseres Berufs und Sie werden fast jeden Monat einmal eine Siegesfanfare über erreichte Steuererleichterungen des betr. Verbandes lesen. Und nicht nur das: Man hat dort sogar eine Steuer„beratungs“stelle eingerichtet, die ihre Hauptaufgabe sicher nicht darin erblicken wird, die Anfragenden im Sinne des Staates zu beraten, denn Nehmen ist seliger, denn Geben!

Doch nun zum Schluß! Aus dem zitierten Aufsatz geht weiter hervor, daß sich die „Fachwelt“ an die preußischen Minister für Inneres und Kultus wegen Abstellung des Verkaufs öffentlicher Gärtnereien gewandt haben. Der Kultusminister gab darauf eine entsprechende Zusicherung, wobei er darauf hinwies, daß es sich bei dem bisherigen Verkauf meist nur um solche Gewächse handele, die anderweit nicht käuflich wären. Im übrigen würden Pflanzenüberschüsse ausschließlich zum Tausch verwendet.

**Der Innenminister Severing betonte, daß er keine gesetzliche Handhabe zum Einschreiten habe. Überdies sei die Wirtschaft in starkem Maße daran interessiert, den Druck der Gemeindesteuern durch Einschränkung der Ausgaben und durch Steigerung der eigenen Einnahmen der Gemeinden zu mildern.**

Das deckt sich völlig mit unserer Auffassung, die Schriftleitung der „Gartenbauwirtschaft“ aber besitzt die Stirne, in einer Nachschrift zu bemerken, Severing sollte lieber darauf hinwirken, daß die steuerliche Leistungsfähigkeit der Gartenbaubetriebe und damit auch die Gemeindeeinnahmen erhöht würden — und das alles, obgleich man in jenen Kreisen die Steuerdrückebergerei zur Wissenschaft ausgebildet hat.

Es ist schwer, keine Satire zu schreiben!

## Ueber die Gartenbau- und Friedhof-Berufsgenossenschaft in Cassel-Wilhelmshöhe.

Dem jahrelangen Drängen der gärtnerischen Berufsverbände nachgebend, beschloß der Bundesrat am 10. Oktober 1912 die Errichtung einer besonderen Berufsgenossenschaft für die Gärtnerei, der gleichzeitig auch die von den Städten und Gemeinden unterhaltenen Gartenverwaltungen sowie Privatgärten und schließlich auch die Friedhöfe zugeteilt wurden. Die mit dem 1. Januar 1913 in Wirksamkeit tretende Berufsgenossenschaft führte zunächst den Namen „Gärtner-Berufsgenossenschaft“, veränderte ihn aber im Laufe der Jahre mit Rücksicht auf ihre Zusammensetzung in den Namen „Gartenbau-Berufsgenossenschaft“ und schließlich neuerdings in „Gartenbau- und Friedhof-Berufsgenossenschaft“.

Leider war es bei den Gründungsverhandlungen nicht gelungen, die gesamte deutsche Gärtnerei zu vereinigen, vielmehr schlossen sich Bayern, Sachsen (Freistaat), Hessen (Freistaat), Braunschweig, Schaumburg-Lippe, Hamburg und Bremen an. Die in diesen Gebietsteilen gelegenen gärtnerischen und Friedhofsbetriebe gehören noch jetzt zu den örtlich zuständigen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften.

Die Gartenbau- und Friedhof-Berufsgenossenschaft erstreckt sich also auf annähernd vier Fünftel des Deutschen Reiches.

Der Versicherungsbestand der Berufsgenossenschaft umfaßt zurzeit in runden Zahlen 18 000 Erwerbsgärtnereien, 600 städtische und gemeindliche Gartenbauverwaltungen, 7000 versicherungspflichtige Haus- und Ziergärten und 28 000 Friedhöfe. Die Zugehörigkeit der Betriebe regelt sich nach § 917 der Reichsversicherungsordnung und gewissen versicherungsrechtlichen Grundsätzen. Hiernach gehören gärtnerische Betriebe, die sogenannte Nebenbetriebe sind, d. h. in wirtschaftlicher Abhängigkeit von einem größeren landwirtschaftlichen Betriebe stehen, nicht zur Gartenbau- und Friedhof-Berufsgenossenschaft, sondern zu der betr. landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft. Gutsgärtnereien z. B. sind regelmäßig als sogenannte Nebenbetriebe der Güter anzusehen und deshalb bei der betr. landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft mitzuversichern. Aber auch sonst ist regelmäßig zu prüfen, ob der Gärtnereibetrieb oder Landwirtschaftsbetrieb den sogenannten Hauptbetrieb bildet. Haus- und Ziergärten sind versicherungspflichtig, wenn in ihnen in regelmäßiger Wiederkehr (z. B. Frühjahr oder Herbst) besondere Arbeitskräfte beschäftigt werden oder wenn sie eine Größe von über einen Morgen haben, weil man bei solchen größeren Gärten die Beschäftigung von Personal als selbstverständlich annehmen kann. Vielfach gehören aber die Haus- und Ziergärten zu einem gewerblichen Betrieb, z. B. die Gärten von Fabrikbesitzern; in diesen Fällen findet meistens auch eine wechselseitige Beschäftigung von Arbeitskräften statt, und sind alsdann die betr. Gärten bei der gewerblichen Berufsgenossenschaft mitzuversichern. Die Aufnahme eines Betriebes in das Betriebsverzeichnis setzt also die sorgfältige Prüfung des einzelnen Falles voraus.

Aufgabe der Berufsgenossenschaft ist es, die in den versicherten Betrieben beschäftigten Personen zu entschädigen, wenn sie durch

einen sogenannten Betriebsunfall eine Erwerbseinbuße erleiden. Als Betriebsunfall gilt nicht nur ein Unfall innerhalb des räumlich begrenzten Betriebes sondern überhaupt bei einer Tätigkeit zu Gunsten des Betriebes oder im Auftrage des Betriebsunternehmers. Durch das Gesetz vom 14. Juli 1925 sind auch die Wege der Arbeitnehmer zur Betriebsstätte und die Rückkehr von der Betriebsstätte dem Betrieb zugeteilt und gelten infolgedessen neuerdings auch Unfälle auf dem Hin- oder Rückweg als Betriebsunfälle. Im übrigen sind die Leistungen der Berufsgenossenschaft wie bei allen anderen Berufsgenossenschaften durch die Reichsversicherungsordnung selbst festgelegt. Eine abweichende Regelung läßt diese in folgenden Punkten zu.

In der landwirtschaftlichen Unfallversicherung wurde seither bezüglich der Rentenberechnung ein Unterschied gemacht zwischen den Betriebsbeamten und Facharbeitern einerseits und den gewöhnlichen Arbeitern und Arbeiterinnen andererseits. Bei den Erstgenannten wurde der tatsächliche Verdienst im letzten Jahre vor dem Unfall der Rentenberechnung zu Grunde gelegt, bei den gewöhnlichen Arbeitern und Arbeiterinnen nur feste Durchschnittssätze, deren Höhe durch die Oberversicherungsämter bezirksweise bestimmt wurde; diese Durchschnittssätze blieben zum Teil erheblich hinter dem tatsächlichen Entgelt der betr. Personen zurück, infolgedessen fielen die Renten dadurch niedriger aus. Das vorerwähnte Gesetz hat diese Unterscheidung beseitigt und folgendes Verfahren eingeführt:

Für jede landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft ist bei dem Oberversicherungsamt, zu welchem der Sitz der Berufsgenossenschaft gehört, ein besonderer Ausschuß von Arbeitgebern und Arbeitnehmern in gleicher Anzahl zu bilden. Dieser Ausschuß setzt nun die Durchschnittsverdienste für bestimmte Kategorien von Versicherten fest. Dabei darf dieser Ausschuß Gruppen von Arbeitnehmern von dieser Festsetzung ausschalten und gilt für diese alsdann ihr tatsächliches Entgelt. Auf Grund dieser Befugnis hat der zuständige Ausschuß der Gartenbau- und Friedhof-Berufsgenossenschaft nur für einen kleinen Kreis von Versicherten, nämlich die sogenannten Gelegenheitsarbeiter, einen Durchschnittsverdienst festgesetzt; als „Gelegenheitsarbeiter“ in diesem Sinne gelten Personen, die nur aushilfsweise im Betriebe beschäftigt werden und sonst überwiegend in anderen Berufen tätig sind oder einen festen Beruf überhaupt nicht ausüben. Alle übrigen Versicherten fallen also außerhalb dieser Festsetzungen und erhalten bei einem Betriebsunfall ihre Rente nach Maßgabe ihres tatsächlichen Verdienstes (Individuallohn). Dies gilt also nicht nur für die gelernten Gärtner, sondern für alle Gärtnereiarbeiter und auch das ständige Hilfspersonal, das gewohnheitsmäßig, wenn auch nur zu gewissen Zeiten, in gärtnerischen Betrieben zu arbeiten pflegt. Man kann wohl sagen, daß nunmehr über 90 Prozent aller bei der Gartenbau- und Friedhof-Berufsgenossenschaft versicherten Personen die Entschädigung nach ihrem Individuallohn erhalten werden, sie stehen sich dadurch erheblich besser, als bei einem gleichen Unfall in einem bei einer landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft versicherten Betrieb, denn bei den anderen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften (die Gartenbau- und Friedhof-Berufsgenossenschaft zählt auch zu den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften) hat sich anscheinend nichts verändert.

Wichtig für die Entschädigungsberechnung ist neuerdings auch die Beseitigung der sogenannten Drittelungsgrenze und die volle Anrechnung des Lohnes bis zur Höhe von 8400 Rm.: zum Entgelt gehören auch die Sachbezüge, die der Versicherte neben dem Barlohn oder an Stelle des Barlohnes erhält.

Ein anderes, für jeden Arbeitnehmer sehr wichtiges Kapitel ist die Unfallverhütung, denn auch eine noch so günstig berechnete Rente vermag den völligen oder teilweisen Verlust der Arbeitsfähigkeit selten in vollem Umfang auszugleichen, geschweige denn im Todesfall der Familie den Ernährer zu ersetzen. Das Gesetz schreibt den Berufsgenossenschaften vor, Unfallverhütungsvorschriften zu erlassen und die Betriebe hinsichtlich der Durchführung dieser Vorschriften zu beaufsichtigen. Die Arbeitnehmer selbst haben das größte Interesse daran, den Inhalt der Unfallverhütungsvorschriften zu kennen, sie müssen sich aber auch danach richten und durch eigene Aufmerksamkeit und Sorgfalt mit dazu beitragen helfen, daß Unfälle nach Möglichkeit vermieden werden. Von den Betriebsunfällen, die sich im Bereich der Gartenbau- und Friedhof-Berufsgenossenschaft ereignen, entfällt nachweislich weit mehr als die Hälfte auf solche Ursachen, denen durch irgendwelche Vorschriften oder Bestimmungen nicht beizukommen ist, z. B. Verletzungen durch Dornen, Stacheln, in der Erde befindliche Fremdkörper, ferner Verletzung mit Messern, Beilen oder sonstigem Arbeitsgerät. In der Regel werden die anscheinend geringfügigen Verletzungen, die der Arbeitnehmer als unvermeidliche Begleiter seiner Arbeit betrachtet, nicht beachtet, und sie führen dann nachträglich durch Verunreinigung zu Blutvergiftungen, die bisweilen den Verlust eines ganzen Armes oder Beines zur Folge haben. Deshalb müssen auch geringfügige Verletzungen

von vornherein sachgemäß behandelt werden, am besten durch eine hierfür vorgebildete Persönlichkeit (Unfallstation, Krankenschwester, freiwillige Krankenhelfer u. dgl.).

Unfallverhütungsvorschriften müssen in jedem Betriebe vorhanden sein; die Berufsgenossenschaft sorgt schon seit Jahren durch ihre Vertrauensmänner dafür, daß auch die Betriebsunternehmer über die Notwendigkeit der Unfallverhütung und zweckmäßige Namen aufgeklärt werden. Überhaupt ist ja die Berufsgenossenschaft auf der Selbstverwaltung aufgebaut. Da die Lasten der Unfallverhütung ausschließlich von den Betriebsunternehmern der versicherten Betriebe allein getragen werden, sind auch die Organe der Berufsgenossenschaft (Genossenschaftsversammlung, Genossenschaftsvorstand, Vertrauensmänner) lediglich durch Mitglieder, daß heißt durch Unternehmer der versicherten Betriebe, gebildet. Eine Mitwirkung der Arbeitnehmer ist aber vorgesehen in der Kommission zur Festsetzung der Unfallentschädigungen (bestehend aus dem Vorsitzenden sowie je einem Arbeitgeber und Arbeitnehmer) und in der Kommission zur Beratung über die Unfallverhütungsvorschriften, neuerdings auch noch in dem oben erwähnten Ausschuß beim Oberversicherungsamt zwecks Festsetzung der Jahresarbeitsverdienste. Die Arbeitnehmer haben also auch ihrerseits ein Interesse, die Entwicklung der Berufsgenossenschaft, die ja auch ihre eigene Berufsgenossenschaft ist, aufmerksam zu verfolgen und durch verständnisvolle Mitarbeit zu fördern.

## Zur bevorstehenden Abänderung des Mieterschutzgesetzes.

Von einem eigentlichen Mieterschutz in der Vorkriegszeit kann gesprochen werden, obwohl das Bürgerliche Gesetzbuch (§§ 535—580) eine Reihe von Vorschriften und Bestimmungen aufweist. Hauptsächlich war § 564 maßgebend, der wie folgt lautet: „Das Mietverhältnis endigt mit dem Ablaufe der Zeit, für die es eingegangen ist. Ist die Mietzeit nicht bestimmt, so kann jeder Teil das Mietverhältnis nach den Vorschriften des § 565 kündigen.“ (§ 565 bestimmt die jeweiligen Kündigungsfristen.)

Nach erfolgter ordnungsmäßiger Kündigung konnte ein Mieter ohne viel Umstände an die Luft gesetzt werden.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß das Gesetz über Mieterschutz und Mieteinigungsämter vom 1. 6. 1923, geändert durch Verordnungen der Reichsregierung, trotz aller Mängel einen Fortschritt auf diesem Gebiete bedeutet. Es ist daher nicht weiter verwunderlich, wenn Hausbesitzer und sonstige Interessenten die Beseitigung dieses Gesetzes verlangen. Die Aufhebung ist bereits zum 1. Juli d. J. vorgesehen. Solange jedoch die heutigen mißlichen Wohnungsverhältnisse bestehen, ist das Fortbestehen eines solchen Gesetzes eine gebieterische Notwendigkeit. Darüber hinaus muß die Forderung nach einem dauernden Mieterschutzgesetz erhoben werden.

Eine Verlängerung des Gesetzes bis zum 1. Juli 1927 ist vorgesehen. Der bereits vorliegende Regierungsentwurf „zur Abänderung des Mieterschutzgesetzes“ sieht wesentliche Einschränkungen der bisherigen Schutzbestimmungen vor. Weiter soll z. B. die bisherige unzulängliche Regelung hinsichtlich der Dienstwohnungen bestehen bleiben. Wir haben jedoch ein erhebliches Interesse an einer besseren Ausgestaltung dieser Bestimmungen. Der Hauptvorstand ist deshalb, ebenso wie andere Organisationen, mit Anträgen an die Reichstagsfraktion der SPD, herangetreten, damit bei der Beratung des Gesetzentwurfes im Reichstage Abänderungsanträge, die Verbesserungen vorsehen, eingebracht werden.

Da sich die Fälle häufen, wo die Organisation Rechtsschutz bei Räumungsklagen gewährt, erscheint, es angebracht, diese Materie etwas eingehender zu behandeln.

Das Mieterschutzgesetz macht Unterschiede zwischen allgemeinen Mietverhältnissen, einschl. der für gewerbliche Zwecke und der Vermietung von sogenannten Dienst- und Werkwohnungen. Für unsere Mitglieder ergeben sich die meisten Streiffälle bei der Räumung dieser Dienstwohnungen. Grundsätzlich gilt: Die Aufhebung eines Mietverhältnisses erfolgt auf Klage des Vermieters durch gerichtliches Urteil. Bei allgemeinen Mietverhältnissen kann die Aufhebung erfolgen, falls folgende Gründe vorliegen:

1. wenn der Mieter oder eine Person, die zu seinem Hausstand oder Geschäftsbetrieb gehört, sich einer erheblichen Belästigung des Vermieters oder eines Hausbewohners schuldig macht. Auch die Überlassung des Mietraumes an einen unbefugten Dritten berechtigt zur Auflösung. Liegt ein Verschulden des Vermieters oder einer zu seinem Hausstand gehörigen Person vor, so findet eine Aufhebung nicht statt.
2. Der Vermieter kann auf Aufhebung des Mietverhältnisses klagen, wenn der Mieter, welcher den Mietzins in kürzeren als vierteljährlichen Zeitabschnitten zu entrichten hat, mit einem Betrag in Verzug ist, welcher den für die Dauer von zwei Monaten zu entrichtenden Mietzins erreicht. Der Anspruch besteht nicht, wenn der Verzug auf eine nicht auf

Fahrlässigkeit beruhende Unkenntnis des Mieters über den Betrag oder den Zeitpunkt der Fälligkeit des Mietzinses zurückzuführen ist. Die Aufhebung ist nicht mehr zulässig, wenn der Mieter den Vermieter vor dem Erlasse des Urteils befriedigt, oder wenn sich der Mieter von seiner Schuld durch Aufrechnung befreien kann, und bis zum Erlasse des Urteils die Aufrechnung erklärt.

In den Fällen 1 und 2 erfolgt die Verurteilung auf Räumung, ohne daß ein angemessener Ersatzraum gesichert ist.

3. Die Aufhebung kann auch erfolgen, wenn für den Vermieter ein so dringendes Interesse an der Erlangung des Mietraumes besteht, daß auch bei Berücksichtigung der Verhältnisse des Mieters die Vorenthaltung eine schwere Unbilligkeit für den Vermieter darstellen würde. Zugunsten des Mieters ist dabei der Umstand mit zu berücksichtigen, daß der Mieter im Einverständnis mit dem Vermieter in dem Mietraum bauliche, mit einem erheblichen Kostenaufwand verbundene Arbeiten hat vornehmen lassen.

Die Klage auf Aufhebung muß binnen sechs Monaten nach Kenntnis des Aufhebungsgrundes erfolgen. Erfolgt die Verurteilung in den zu 3 genannten Fällen, so kann die Zwangsvollstreckung nur erfolgen, wenn ein angemessener Ersatzraum gesichert ist. Auch kann das Gericht auf Antrag des Mieters den Vermieter verpflichten, dem Mieter die für den Umzug innerhalb des Gemeindebezirks erforderlichen Kosten ganz oder teilweise zu ersetzen, wenn dies nach Lage der Sache, besonders nach den Vermögens- und Erwerbsverhältnissen der Vertragsteile der Billigkeit entspricht. Von Wichtigkeit ist ferner, daß nach erfolgter Verurteilung auf Räumung bis zur endgültigen Räumung Miete zu zahlen ist. Falls sich die Parteien über den Mietzins nicht einigen, wird dieser auf Antrag vom Mieteinigungsamt festgesetzt.

Wie liegen nun die Verhältnisse bei Dienst- und Werkwohnungen? Das gegenwärtige Mieterschutzrecht gilt auch für die Inhaber dieser Wohnungen. Allerdings nur, wenn der Mieter durch sein Verhalten dem Vermieter keinen gesetzlich begründeten Anlaß zu einer fristlosen Aufhebung des Arbeitsverhältnisses gegeben hat, oder wenn der Mieter das Verhältnis gelöst hat, nachdem ihm vom Vermieter ein Anlaß dazu gegeben war. In Zweifelsfällen kann durch das ordentliche Gericht festgestellt werden, ob die Berechtigung zur fristlosen Entlassung oder zur Lösung des Arbeitsverhältnisses ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist vorlag. Das Mietschöffengericht, eine Abteilung des Amtsgerichts, muß die Verhandlung bis zur Erledigung des Verfahrens aussetzen und ist ausschließlich an die Entscheidung des ordentlichen Gerichts gebunden. An Stelle des zu 3 genannten Aufhebungsgrundes genügt es, daß der Vermieter den Mietraum aus besonderen Gründen, besonders für den Nachfolger des Mieters im Dienst- oder Arbeitsverhältnis dringend braucht. Der Vermieter wie der Mieter kann verlangen, daß die Zwangsvollstreckung statt von der Sicherung eines Ersatzraumes davon abhängig gemacht wird, daß der Vermieter an den Mieter einen angemessenen Geldbetrag zahlt.

Sind Räume in Betrieben an einen Betriebsfremden überlassen, so ist der Geldbetrag nur zuzuerkennen, wenn die Versagung eine unbillige Härte darstellen würde.

Hat das Reich oder ein Land Räume vermietet, die öffentlichen Zwecken oder der Unterbringung von Angestellten der Verwaltung zu dienen bestimmt sind, findet das Gesetz keine Anwendung. Das gleiche gilt für Gemeinden, Körperschaften des öffentlichen Rechts, gemeinnützige Anstalten und Stiftungen sowie für gemeinnützige, nicht auf Erwerb gerichtete Organisationen.

Auch Untermieter genießen den Schutz des Gesetzes mit einigen Einschränkungen. Jedenfalls hat sich die Polizei nicht einzumischen, wie es allerdings schon geschehen ist, wenn bei einem Streik ledige Kollegen aus der Wohnung gewiesen werden sollen, wobei noch besonders erwähnt werden soll, daß § 20 des Gesetzes folgendes vorsieht:

„Gewerkschaftliche Betätigung, insbesondere eine Beteiligung an Gesamtstreitigkeiten über Lohn- oder Arbeitsbedingungen, rechtfertigen die Aufhebung des Mietverhältnisses nicht.“

Schließlich mag noch erwähnt werden, daß in den Fällen, wo ein Ersatzraum nicht gesichert ist, die polizeilichen Vorschriften zur Unterbringung Obdachloser gelten. Die Polizei hat unter allen Umständen für die Unterbringung Sorge zu tragen.

An einem besonders krassen Fall soll gezeigt werden, in welche Lage mancher Kollege geraten kann.

„Ein Bankdirektor in Wannsee kündigte unserem Kollegen G. das Arbeitsverhältnis zum 1. September 1925. Der Kollege fand keine andere Stellung und Wohnung, darauf erfolgte Klage auf Räumung der Wohnung. Den Einwand, daß der Kläger in den Wintermonaten die Villa in Wannsee mit 20 Zimmern nicht bewohne und aus diesem Grunde die Klage abzuweisen sei, lehnte das Gericht als unerheblich ab. Das Urteil erging dahin, daß der beklagte Kollege die Wohnung zu räumen habe. Jedoch ist das Urteil nur vollstreckbar, wenn der Kläger an den Beklagten 200 M. als Entschädigung zahlt. Da das Urteil noch nicht rechtskräftig ist, hat der Kollege bis zur Räumung noch eine gewisse Zeit gewonnen.“

Außerdem ist das Wohnungsamt in diesem Falle verpflichtet, eine Wohnung zur Verfügung zu stellen.

Dieser Fall hat noch seine besondere Note. Der Bankdirektor hatte bereits einen Gärtner mit Familie aus der Provinz eingestellt. Da die Gärtnerwohnung nicht frei war, wurde dessen Familie in einem Hotel einlogiert. Kostenpunkt monatlich 480 M. Vornehme Herrschaften können sich solche Kleinigkeiten leisten, auch wenn 20 Zimmer unbewohnt bleiben. Auf dem Vergleichswege wurden dem Kollegen G. 800 M. als Entschädigung geboten, wenn er sich verpflichtete, die Wohnung freiwillig zu räumen. Dies Angebot wurde erst gemacht, nachdem der Kläger gewahrt wurde, daß sein bisheriger Gärtner es verstand, seine Rechte wahrzunehmen. Der Vergleich kam nicht zustande. Nunmehr erhob der Bankdirektor Klage beim Landgericht auf Erstattung der Kosten für die Unterbringung der Gärtnerfamilie im Hotel. Bei der Klageerhebung betrug das Objekt etwa 1400 M. und wird mittlerweile über 2000 M. betragen. Dieser Prozeß ist noch nicht erledigt, wir zweifeln jedoch nicht, daß er zugunsten unseres Kollegen entschieden werden wird. Wie wäre es in diesem Falle einem Unorganisierten ergangen?

Weitere Fälle könnten herangezogen werden, die beweisen, welche segenreiche Einrichtung der Rechtsschutz des Verbandes ist. Erhebliche Summen konnten als Entschädigung herausgeholt und manchen Kollegen der Ersatzraum gesichert werden.

Die zukünftige Gesetzgebung steuert unverkennbar dahin, die Mieterschutzgesetzgebung nach und nach zu beseitigen. Der bereits erwähnte Regierungsentwurf sieht u. a. folgende Änderungen vor: Bei Mietzinsrückständen von einem Monat (bisher 2 Monate) soll schon die Aufhebung des Mietverhältnisses zulässig sein. Die Befriedigung des Vermieters soll nur bis 2 Wochen nach der Klageerhebung, spätestens jedoch bis zum Urteil erster Instanz erfolgen können. Ferner soll auch in den Fällen, wo bisher die Sicherung eines Ersatzraumes zwingend vorgesehen war, ein solcher Anspruch in der Urteilsform unterbleiben können wenn die Versagung des Ersatzraumes eine unbillige Härte für den Mieter nicht darstellt. Mit einer derartig dehnbaren Form ist nicht viel anzufangen. Ebenso dehnbar ist die Bestimmung, wonach bei Nichtzahlung der Miete ein Ersatzraum gesichert werden soll, wenn der Zahlungszwangs auf eine unverschuldete Notlage des Mieters zurückzuführen ist, es sei denn, daß die Beschränkung eine unbillige Härte für den Vermieter darstellen würde.

Eine besondere Verschlechterung bedeutet es wenn in Zukunft statt des angemessenen Ersatzraumes ein „ausreichender Ersatzwohnraum“ gesichert werden soll. Bei dem herrschenden Wohnungsmangel wird wohl in den meisten Fällen ein Raum als ausreichend anerkannt werden, wenn er zur notdürftigen Unterbringung genügt.

Untermieter sollen den Schutz des Gesetzes genießen, nur wenn ein eigener Haushalt in Frage kommt. Die Zubilligung eines Ersatzraumes findet nicht statt.

Von besonderer Bedeutung ist noch die Bestimmung, wonach ein vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängig gewordener Rechtsstreit, der die Herausgabe eines Raumes zum Gegenstand hat, nach den neuen Vorschriften zu erledigen ist.

Auf weitere Einzelheiten kann zunächst verzichtet werden. Nach der Verabschiedung des neuen Gesetzes wird mehr darüber zu sagen sein.

E. Bernotat, Berlin.

## Arbeitskämpfe und Tarife

### Allgemeinverbindliche Tarifverträge für Bremen.

(Gültig auch für die Privatgärtnerei.)

Der Präsident der Reichsarbeitsverwaltung hat durch Entscheidung vom 19. Januar 1926 den Rahmentarif für die Handels-, Haus- und Gemüse-gärtnerei für allgemein verbindlich erklärt.

Ferner ist durch Entscheidung vom gleichen Tage der Lohn-tarifvertrag für die Landschaftsgärtnerei für allgemein verbindlich erklärt worden; als Nachtrag zum bereits allgemein verbindlichen Rahmentarifverträge vom 18./23. April 1925. Die allgemeine Verbindlichkeit bezieht für beide Tarifverträge mit Wirkung vom 16. November 1925. Sie erstreckt sich betr. des Lohn-tarifvertrages auch auf die Arbeitnehmer in den Privatgärtnereien. Darum, Kollegen der Privatgärtnerei in der Stadt Bremen und im Bremischen Landgebiet: Die Organisation hat Euch den Tarifvertrag beschaffen, jetzt sichert Euch Euer Recht!

Tarifverträge sind im Büro der Ortsverwaltung Bremen, Fabrikstraße 58-60, Gewerkschaftshaus Zimmer 56, zu haben; geöffnet Montags und Donnerstags, abends von 6-8 Uhr. A.

## Blumengeschäfte

### Höherer Lehrgang für Blumenkunst.

In Ergänzung unserer wiederholten Notizen über den Höheren Lehrgang für Blumenkunst in Weihenstephan bei München sei mitgeteilt, daß dieser am 8. Januar eröffnet wurde und, um auch einmal in der poesievolleren Sprache der „Verbandszeitung“ zu

reden, seine „feierliche Weihe“ im Beisein einer langen Reihe mehr oder minder interessierter Paten empfangen hat. Neben staatlichen und kommunalen Würdenträgern aller Fakultäten fehlten Prälaten und Kirchenräte nicht, nur Vertreter derjenigen, deren Höherbildung diese Einrichtung dienen soll und die somit als Mitträger des Berufs anerkannt werden, der Binder und Binderinnen, hatte man „vergessen“. Doch nein, sie waren ja auch da, zwar nur als Schüler und als Objekte für die eindringlichen Mahnungen, ohne die es natürlich bei solchen Gelegenheiten und in diesen Kreisen nicht abgeht.

Zur Sache sei anerkannt, daß mancher gute Wille und manche fleißige Tat dort in Weihenstephan seinen vorzüglichen Ausdruck gefunden hat. Im besonderen haben sich das bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultur und die Staatslehranstalt für Gartenbau in Weihenstephan, der dieser Lehrgang angegliedert ist, um die Verwirklichung dieser den Anregungen der Herren Riesbeck und Freutlein-Nürnberg entsprungene Gedanken erworben. Die günstigen Bedingungen des Lehrgangs werden noch vorteilhaft ergänzt durch billige Unterhaltskosten. Diese betragen für Wohnung monatlich 6 M.; Mittag- und Abendessen zusammen 0,80 M.; Morgenkaffee mit Gebäck 0,20 M. je Schüler.

Trotz dieser anerkennenswerten Vergünstigungen dürften nur sehr wenige unserer Kolleginnen und Kollegen aus eigener Kraft die Mittel zum Besuche des Lehrgangs aufzubringen in der Lage sein. In Erkennung dieser Tatsache hat der V. D. B. einen Fonds geschaffen, aus dem Studienbeihilfen an geeignete Bewerber gegeben werden sollen. Wegen Vermittlung solcher, sowie wegen jeder sonstigen Auskunft wollen sich unsere Mitglieder an den Vorstand der Reichsgruppe der Blumengeschäftsangestellten, Berlin, Luisen-Ufer 1, wenden.

## Berichte

### Tut desgleichen!

Kollege F. aus Langensalza schreibt: „Teile Euch mit, daß bei H. B. in G. die Stellung eines Gutsgärtners zu besetzen ist. Die Stellung ist empfehlenswert. Sorgt dafür, daß sie durch einen arbeitslosen Kollegen besetzt wird.“

Wenn alle Mitglieder so handeln würden, sähe vieles besser aus! Aber wieviel Kollegen gibt es, die zu bequem sind, dem Verband eine ihnen bekannte offene Stelle mitzuteilen.

Kollege F. beweist, daß er den Begriff Solidarität kennt. Folgt seinem Beispiel!

### Zur Berufswahl.

Mit dem kommenden Osterfest steht wieder einmal einer der Schulentlassungstermine vor der Tür, bei denen die verschiedensten Gewerbe immer wieder den Versuch machen, durch möglichst rosige Darstellung ihrer Berufsverhältnisse recht viel Lehrlinge anzulocken. Dazu gehörten bisher auch unsere Garten-Bauern, so daß wir oft gezwungen waren, gegen diese Anreizerei Stellung zu nehmen.

Um so erfreulicher ist es, daß heute sogar die Gartenbau-ausschüsse der Landwirtschaftskammern vor der Erlernung der Gärtnerei warnen und sich dabei unserer eigenen Argumente bedienen. Als Beweis führen wir eine Pressenotiz der Kieler Landwirtschaftskammer an, deren Verbreitung seitens unserer Gau-leitungen erwünscht wäre.

Es heißt darin:

„Die heutige gedrückte Lage macht den Eltern der Jungen, die im kommenden April wiederum die Schule verlassen, die Wahl des Berufes besonders schwer. Von vielen wird der Beruf des Gärtners gewählt, selten wird dabei aber genügend bedacht, daß es ein schwerer Beruf ist, dessen Aussichten bei der heutigen Wirtschaftslage keineswegs rosig sind. Von Fernstehenden, darunter auch vielen Ärzten, werden leider die Schattenseiten der gärtnerischen Beschäftigung sehr oft unterschätzt, und mitunter wird kranken oder jungen Leuten mit schwächlichem Körper dieser Beruf besonders empfohlen. Der Gärtnerberuf ist aber nur gesund für geistig und körperlich vollwertige gesunde Menschen, welche auch schwere körperliche Arbeit zu leisten, sowie starken Temperaturschwankungen und sonstigen Witterungsunbilden Widerstand entgegenzusetzen vermögen. Nur solche auch geistig voll entwickelten jungen Leute haben Aussicht im Gärtnerberuf vorwärts zu kommen. Wenn aber die Wahl auf diesen gefallen ist, dann kann nur geraten werden, als Lehrstelle eine von der Landwirtschaftskammer anerkannte gärtnerische Lehrwirtschaft auszusuchen, die allein berechtigt ist, am Schluß der Lehrzeit die Gehilfenprüfung nach den hierfür bestehenden Bestimmungen abzunehmen. Auch können nur Lehrlinge aus anerkannten gärtnerischen Lehrwirtschaften später zu der neu eingeführten Obergärtnerprüfung sowie zum Besuch der meisten gärtnerischen Fachschulen zugelassen werden.“

### Änderungen in der Verbandspresse der Unternehmer.

Der Reichsverband des deutschen Gartenbaues hat schon wieder eine Änderung seiner Fachpresse, und zwar eine recht einschneidende, vorgenommen. Während man früher nur den Titel „Han-

delsblatt für den deutschen Gartenbau" in „Der Deutsche Erwerbsgartenbau" umstellte, um den Behörden bezügl. der intensiven Handelstätigkeit der Garten-Bauern Sand in die Augen zu streuen, ist man jetzt zu einer Dreiteilung übergegangen. Zur Behandlung aller wirtschaftlichen Fragen des Gartenbaues erscheint ab 1. Januar d. J. zweimal wöchentlich die „Gartenbauwirtschaft" im Format einer Berliner Tageszeitung. Diese Zeitschrift wird dem bisherigen „Deutschen Erwerbsgartenbau" als Beilage beigegeben und allen Mitgliedern, die Wiederverkäufer (!) sind, zugestellt. Die anderen Mitglieder erhalten nur die „Die Gartenbauwirtschaft" mit einem „ihren besonderen Verhältnissen entsprechenden" Anzeigenteil, damit sie den Wiederverkäufern nicht in die Karten gucken können!

Außerdem gibt man noch zwei rein fachtechnische Zeitungen heraus, nämlich „Der Blumen- und Pflanzenbau" für Handelsgärtnerien und „Der Obst- und Gemüsebau" für Obst- und Gemüse-Bauern. Beide sollen monatlich zweimal erscheinen.

### Die „Bindekunst" 30 Jahre alt.

Mit dem Jahrgang 1926 ist die „Bindekunst", Herausgeber J. Oibertz-Erfurt, in ihr 30. Lebensjahr getreten. Da Damen in diesem Alter — wie es in einem launigen Leitartikel heißt — etwas mehr als sonst auf ihr Äußeres geben müssen, hat sich auch die „Bindekunst" selbst ein neues Kleid, d. h. einen künstlerischen Titelkopf und eine dazu passende Schriftart zugelegt. Inhaltlich soll alles beim alten bleiben, die „Bindekunst" will also den Beruf in künstlerischer Beziehung und auch nach der wirtschaftlichen Seite hin fördern und seinen dornigen Weg ebnen. Dazu wünschen wir ihr besten Erfolg!

### Jahrhundertfeier der „Flora" in Dresden.

Am 22. Februar 1926 kann die „Flora", Sächsische Gesellschaft für Botanik und Gartenbau in Dresden, auf ihr hundertjähriges Bestehen zurückblicken. Aus diesem Anlaß ist eine Feier geplant, für die folgende vorläufige Einteilung vorgesehen ist: Am 22. Februar Festakt (Leitung: Stadtgardendirektor v. Usiar, Vorsitzender der „Flora"). Festvortrag: „Hundert Jahre ‚Flora‘ und ihre Bedeutung für den vaterländischen Gartenbau": Walter Dänhardt, Direktor der Fachkammer für Gartenbau. Am 23. Februar von 10—1 Uhr wissenschaftlicher Teil (Leitung: Obergartendirektor a. D. Hofrat Bouché, Ehrenvorsitzender der „Flora"). Vorträge, zum Teil mit Lichtbildern, haben zugesagt die Herren: Dr. Sulze, Dresden: „Römische Gartenpläne"; Direktor A. Steffen, Pillnitz: „Gärtnerische Arbeitslehre und gärtnerische Betriebsführung"; Dr. Frimmel, Leiter des Mendel-Instituts in Eisgrub: „Die Bedeutung der stimulierenden Wirkung des Kreuzungsaktes für die gärtnerische Pflanzenzüchtung"; Geheimer Rat Professor Dr. O. Druede, Dresden: „Heerschau der Gartenflora Deutschlands 1926". Am Abend Festtafel und Ball im Konzertsaal des Städtischen Ausstellungspalastes. Außerdem wird eine Festschrift herausgegeben. Das endgültige Programm wird in Kürze an dieser Stelle bekanntgemacht werden.

## Rundschau

### Der Kampf um die Verbesserung der Unterstützung der Erwerbslosen.

Die dem Reichstag vorgelegten Anträge über eine weitere Erhöhung der Unterstützungssätze und Durchführung der Kurzarbeiterunterstützung sind noch nicht erledigt. Die Regierung erklärte, daß sie die Verantwortung angesichts der entstehenden Mehrkosten nicht tragen könne. Erst eine neue Regierung, die nunmehr gebildet ist, werde sich entscheiden können. Inzwischen sind neben dem Bundesvorstand auch die Vorstände der Verbände beim Reichstag und den Reichsbehörden vorstellig geworden. Sie verlangen die schleunige Verbesserung der Unterstützung für Erwerbslose und Kurzarbeiter. Das Drängen der Gewerkschaften hatte den Erfolg, daß mit Wirkung vom 1. Januar 1926 auch Angestellte, die bisher nicht krankenversicherungspflichtig waren und dementsprechend nicht der Erwerbslosenfürsorge unterstanden, nunmehr in die Fürsorge einbezogen sind. — Die Finanzierung von Notstandsarbeiten ist wesentlich verbessert worden, so daß die Gemeinden nunmehr nicht mehr den Einwand erheben können, daß sie die zur Durchführung von Notstandsarbeiten nötigen Gelder nicht aufbringen können. — Zwischen Vertretern der Landwirtschaft und des Bundesvorstandes fanden Verhandlungen statt, um in vermehrtem Maße Bodenverbesserungsarbeiten als Notstandsarbeiten durchzuführen. Es ist bestimmt zu erwarten, daß im Anschluß an diese Verhandlungen Meliorationsarbeiten in größerer Zahl durchgeführt werden. — Bei solchen Arbeitnehmern, die trotz höheren Einkommens für beitragspflichtig erklärt oder zu freiwilligen Beiträgen zugelassen sind, bestehen die Beiträge in Bruchteilen des Arbeitsverdienstes, der nicht voll zugrunde gelegt zu werden braucht. Außerdem ist für Preußen ein neuer Erlaß des Wohlfahrtsministers erschienen, der die Unterstützung der Saisonarbeiter

(Bauarbeiter, Ziegeleiarbeiter, Binnenschiffer) in verbesserter Form regelt.

### Bayrisches zur Erwerbslosenfrage.

Schon seit geraumer Zeit beschäftigen sich die Organisationen der Landwirtschaft mit der Frage, wie man der Flucht der Landarbeiter nach den Städten entgegenwirken könne. Statt nun auf das Naheliegendste, nämlich Schaffung besserer Arbeits- und Unterkunftsverhältnisse zuzusteuern, ist man auf den genialen Gedanken gekommen, die in der Reichsverfassung garantierte Freizügigkeit aller Deutschen beseitigen zu lassen.

Größter Schreier im Streite ist die bayerische Landesbauernkammer. Sie beschäftigt sich nämlich in ihrem Mitteilungsblatt mit dem kommenden Gesetz der Arbeitslosenversicherung und fordert dazu, daß bei drohenden industriellen Einschränkungen oder Stelllegungen von Betrieben zuerst alle die Arbeiter entlassen werden sollen, die vom Lande zugewandert und für die Landwirtschaft noch geeignet sind. Diese sollen dann mit Hilfe von Reise- oder Umzugsunterstützungen wieder aufs Land zurückgebracht, d. h. ihren früheren Peinigern wieder ausgeliefert werden. Die gleiche Maßnahme fordern sie, wenn während der Ernte nicht genügend Leute vorhanden sind. Darüber hinaus soll die Einstellung von Landarbeitern in Industriebetriebe verboten und die Neuerrichtung industrieller Betriebe oder deren Erweiterung von dem Nachweis genügend vorhandener Industriearbeiter abhängig gemacht werden.

Das könnte den scheinheiligen Agrariern so passen! Hoffentlich bekommen sie für ihre unverschämte Anmaßung die richtige Antwort.

### Die Auswirkung des Geburtenausfalles durch den Krieg.

In vier Jahren wird der Jahrgang der Jugendlichen auf den Arbeitsmarkt treten, der im ersten Kriegsjahr geboren ist. Im April 1915 begannen die Auswirkungen des Krieges auf die Geburtenhäufigkeit. Im November 1917 hat die Zahl der Geburten in Deutschland seinen tiefsten Punkt erreicht. Im August 1919 beginnt wieder ein Aufstieg, von 1920 an wird die Geburtenhäufigkeit wieder normal. Der gesamte Geburtenausfall im Vorkriegsgebiet des Deutschen Reiches in den Jahren 1915 bis 1919, der 33 Millionen beträgt, übersteigt weit den Verlust an Menschenleben im Krieg, der auf 2 Millionen zu schätzen ist. Oesterreich, Ungarn, die Tschechoslowakei, Frankreich und Belgien haben noch stärkere Geburtenausfälle als Deutschland zu verzeichnen. Großbritannien hingegen ist günstiger gestellt als Deutschland. Nach den Schätzungen des Regierungsrates Dr. Strunden, die im Reichsarbeitsblatt mitgeteilt worden sind, muß man damit rechnen, daß der deutsche Arbeitsmarkt für jugendliche Arbeiter gegenüber dem Arbeitsmarkt von 1928, der noch als normal angenommen werden kann, 1929 bereits einen Ausfall von über 80 000, 1930 von über 500 000, 1931 von über 570 000, 1932 von über 640 000 und 1933 von 590 000 aufweisen wird. Im Jahre 1932, das als der stärkste Ausfall dem tiefsten Absturz der Geburtenzahl im Jahre 1917 entsprechen wird, wird nur etwa die Hälfte der Jugendlichen auf den Arbeitsmarkt treten, mit denen man bei der Geburtenzahl des Jahres 1913 hätte rechnen können. Auf dem Arbeitsmarkt der Vollarbeiter werden sich die Wirkungen des Krieges auf die Geburtenhäufigkeit erst dann äußern, wenn die im Kriege geborenen Jugendlichen das 18. Lebensjahr erreichten. Das wird in den Jahren 1933 bis 1937 sein. 1937 werden über zwei Millionen Vollarbeiter auf dem Arbeitsmarkt fehlen. Von 1938 an wird sich der Zugang an Vollarbeitern allmählich wieder steigern. Wenn Absatzkrisen die Wirkungen des Arbeitermangels nicht zum Teil ausgleichen, so wird die Lohnbildung und die politische Kraftentfaltung der Arbeiterschaft durch den Einfluß des Arbeitermangels eine günstige Wendung nehmen.

### Esperanto und die englischen Gewerkschaften.

Der Gewerkschaftskongreß in Scarborough hat einstimmig eine Resolution angenommen, in der die Vorstände der verschiedenen Verbände aufgefordert werden, dafür Sorge zu tragen, daß Esperanto als offizielle internationale Sprache bei den zukünftigen Gewerkschaftskongressen angewandt wird, und empfiehlt allen englischen Gewerkschaftsmitgliedern die baldige Erlernung von Esperanto.

## Bekanntmachungen

**Bremen.** Unser Büro im Gewerkschaftshaus, Faulenstr. 58-60, Zimmer 56, ist jetzt Montags und Donnerstags, abends von 6-8 Uhr geöffnet. Wir bitten alle Kollegen, diese Änderung zu beachten.

### Sterbetafel

Am 12. Januar 1926 verstarb der Kollege **Wilh. Schmitt**, Verwaltung (Groß-Berlin, Bezirk Potsdam) und am 26. Januar 1926 der Kollege **Ernst Redlich**, Verwaltung (Groß-Berlin, Bezirk Charlottenburg-Schloß). Ehre ihrem Andenken!

# Bücherschau

Das Märchen vom Preisabbau. Eine Aufklärungsschrift, herausgegeben vom Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund, 24 Seiten. Berlin 1925. Verlagsgesellschaft des ADGB. Preis 65 Pf.

Die Wirtschaft und die Gewerkschaften. Zwei Vorträge von Professor Dr. Herberg, Leipzig und H. Jäckel, Berlin. 68 Seiten. 1925. Berlin. Verlagsgesellschaft des ADGB. Preis 1,20 M.

Mensch und Maschine. Von Eduard Weckerle. 93 Seiten mit zwei Schwarz-weiß-Bildern. Erste Buchbeigabe des 2. Jahrgangs der Urania-Monatshefte. Verlag: Urania-Verlags-Gesellschaft m. b. H., Jena. Einzelpreis brosch. 1,50 M., geb. in Ganzleinen 2 M.

Tagebücher für Gärtner in Schlesien. Die 2. Auflage des gärtnerischen Tagebuchs ist erschienen und zum Preise von 2 Rm. das Stück durch die Landwirtschaftskammer Schlesien zu Breslau 10, Matthiasplatz 5, zu beziehen.

Die Tagebücher sind umfangreicher geworden, da sie mit zwei linierten Seiten für jede Woche versehen und für drei Jahre eingerichtet sind. In starkem Einband werden die Bücher nicht allein für Lehrlinge, sondern auch für Gehilfen ein steter Begleiter werden.

Das Arbeitsergebnis einer wissenschaftlichen Kommission ist Dr. med. F. Schultheiß' „Haemasal“. Es führt dem Blute hochwertige Nährsalze zu und bewirkt dadurch eine Blutreinigung und eine damit verbundeneervenstärkung. Wir weisen auf die Beilage in dieser Nummer unseres Blattes, lesen Sie diese Beilage in Ihrem Interesse genauestens, da Sie auf Wunsch umsonst und portofrei eine Probeschachtel dieses ausgezeichneten Mittels erhalten.

## Der Allg. Deutsche Gärtner-Kalender 1926

ist unentbehrlich für jeden strebsamen Fachmann. — Seit 20 Jahren überall eingeführt und beliebt. — Enthält zahlreiche Tabellen über Obst-, Rosenarten, Düngung, Schädlingsbekämpfung. — Bestimmungen über Obergärtner- und Lehrlingsprüfungen. — Anerkennung

der Lehrbetriebe, Formeln zur Berechnung von Flächen, Raum für tägliche Eintragungen usw. — Preis nur 1,10 M., zuzügl. 10 Pf. Porto (Nachnahme 20 Pf. mehr). Zu beziehen durch die Haupt- und Gauverwaltungen des Verbandes.

# Rosenpflanzen

aller Art, wie:

Buschrosen, Kletterrosen,  
Stammrosen, Trauerrosen  
kaufen Sie in nur allerbesten Qualität  
bei der Rosenfirma

Gebr. Schultheis in Steinfurth  
bei Bad Nauheim. Gegr. 1868

Privatgärtner erhalten die übliche Vergütung. Fordern Sie die kostenlose Übersendung unserer „Sorten- u. Preisliste, sowie unserer Winke für Pflanzung u. Behandlung der Rosen“.

# Wunderwijn Vin

von Ihrem Händler

# Klein's Tubeten

Haus Klein, Schifferstadt

## Höhere Staatslehranstalt für Gartenbau zu Pillnitz an der Elbe

Ab 1. April: Ein- und zweijähr. Lehrgang  
Aufnahme auch von Gasthörern / Schülerheim / Illustrierte Anstaltsschrift 50 Pfg.

Jagrad-Fahrräder und Zubehör, Uhren, Gold- u. Lederwaren, Musikinstrumente, Haushaltgeräte, Waffen, Munition. Reichhalt. Katalog gratis.

K. Burgsmüller & Söhne  
KREIENSEN (Harz)  
Nr. 217

## Blumen-Töpfe

Blumentöpfe in allen Größen liefert preiswert

Aug. Passch Nachf.  
Inhaber v. Pelmede  
Tontwarenfabrik  
Bitterfeld, Fernspr. 228

## J. Fritz Scharpf

Blumenzwiebeln-, Dahlien- u. Gladiolen-Kulturen  
Glp / Neemstede / (Holland)

Verlangen Sie kostenfrei unser Spezial-Ang. über Edel-Dahlien, Gladiolen und sonstige Frühjahrssachen. Nur prima Qualität. Ziel wird gern eingeräumt.

## Gärtner

der Dienerarbeiten u. Zentralheizung mit macht, für Villa Wannsee gesucht.  
Borchardt / Berlin W  
Potsdamer Straße 20. 4-5

**Lehrstelle**  
sucht junger Mann, 22 J. alt, in gutem Gärtnerbetrieb. Am liebsten Nähe Hamburgs. Ang. unter K. Q. U. 303 an Rudolf Mosse / Köln

## Harzer-Roller

sind die besten Sänger, darum sollten Sie es nicht versäumen, sich einen Vogel schicken zu lassen. Uebernehme volle Garantie f. lebende Ankunft. 14 Tage Probe

W. Heyer, Goslar-Harz  
Knochenhauer Straße 12  
Prima Sänger 10, 12, 15, 20 M. per Nachnahme



Leiterwagen  
Tafelwagen  
Rungenwagen  
Schneeschuhe  
Rodelschlitzen

stabilster Bauart, billigste Preise. Preislist. auf Wunsch gratis und franko.

Strangfeld & Knoch  
G. m. b. H.  
Lübben (Lausitz) 34

## Schürzenstoff

per Kilostr. 2,50 (solange Vorrat). 123 Tuchfabrik Tiefenwiesent, Bayern.

**Weiterfest**  
der beste Schwarzlitz zum Beschreiben aller Holzarten, welche der Feuchtigkeit ausgefetzt sind, vollständig weiterfest, die Schrift hält einige Jahre, für Gartenbaubetriebe, Baum- und Rosenschulen unentbehrlich. 1/2 Dtz. 2,50 M., 1 Dtz. 4,50 M.

**Wilhelm Hims**  
Samenhandlung  
Frankfurt am Main, Oberad Samen- und Dahlien-Preisliste auf Verlangen kostenlos.

# Jahresschau Deutscher Arbeit Jubiläums-Gartenbau-Ausstellung Dresden 1926

23. April bis Anfang Oktober

### Dauerausstellung:

Pflanzen-Erzeugung Wissenschaft  
Pflanzen-Verwendung Industrie u. Technik

### Sonderschauen:

23. 4.—2. 5.: Die Frühjahrblumen-Eröffnungsschau  
Anf. Juni: Erste Blumen- und Raumkunst-Ausstellung usw.  
Anf. Juli: Zweite Blumen- und Raumkunst-Ausstellung und Erste Rosenschau, Nelkenschau, Rüschen-, Frühobst- und Frühgemüseschau  
Anf. Aug.: Sommerblumen- und Liebhaberschau  
Anf. Sept.: Herbstblumenschau  
Anf. Okt.: Obst-, Gemüse- u. Chrysanthemenschau

### Anmeldungen und Ausunft:

Geschäftsleitung: Dresden, Rennstr. 3. Städtischer Ausstellungspalast

## BUTTERS

Qualitätswerkzeuge

sind weltberühmt. Man verlange in Samen-, u. Gerätehandlungen nur Werkzeuge der Firma

Oskar Butters Gartenwerkzeugfabrik  
BAUTZEN

wo nicht erhältlich, ab Fabrik Preislisten zu Diensten

## Bläspfeifenfabrik

Harmonika-, Sprechapparate-Fabrikation  
Niedrigste Fabrikpreise. Schalpl. 250 M.  
Ernst Deh Ksch., Begründet 1872  
Klingenthal G. 516. Groß Katalog gratis

25- bis 30000 Stück Rosacanalhochstämme (keine Waldstämme) für sofort zu kaufen gesucht

Offerten erbeten an  
Philipp Schnell / Baumschulen  
Bad Liebenwerda

Zugleich empfehle ich alle Sorten Veredelungsunterlagen, Forst- und Heckenpflanzen